

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO)

Frequently Asked Questions Teil V

VORBEMERKUNG

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt haben einen länderübergreifenden FAQ-Katalog zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind. Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt.

Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, **in eigener Verantwortung** festzustellen,

- ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und
- ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall.

Die Marktüberwachungsbehörden und das DIBt weisen darauf hin, dass zu keiner der in dem Katalog aufgestellten Fragen Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Hinweise der Anwender dieser FAQ zu Fragen und Antworten sind willkommen. Sie können bis an baupvo@dibt.de gerichtet werden. Im Rahmen der Fortschreibung der FAQ werden Stellungnahmen berücksichtigt. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschließlich das bereitgestellte Formblatt.

V MARKTÜBERWACHUNG

V/1

Welche Unterlagen muss der Hersteller gegenüber den nationalen Behörden beibringen?

Der Hersteller unterliegt einer Herausgabepflicht, die sich auf alle Informationen und Unterlagen bezieht, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und der Einhaltung sonstiger Anforderungen nach EU-BauPVO erforderlich sind.

Dies umfasst insbesondere

- die technische Dokumentation,
- die Leistungserklärung,
- die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen,
- ggf. die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit oder die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle und
- Prüfberichte für die Erstprüfung.

(vgl. Art. 11 Abs. 8 EU-BauPVO)

Hinsichtlich der Herausgabe von Unterlagen wahren die Marktüberwachungsbehörden erforderlichenfalls die Vertraulichkeit zum Schutz von Betriebsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten.

(vgl. 19 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

V/2

Welche Unterlagen müssen der Bevollmächtigte des Herstellers und der Importeur gegenüber den nationalen Behörden beibringen?

Der Bevollmächtigte eines Herstellers und der Importeur unterliegen denselben Herausgabepflichten wie der Hersteller (s. FAQ V/1 "Welche Unterlagen muss der Hersteller gegenüber den nationalen Behörden beibringen?").

(vgl. Art. 13 Abs. 8 und 9 sowie Art. 12 Abs. 2 b) EU-BauPVO)

V/3

Welche Unterlagen muss der Händler gegenüber den nationalen Behörden beibringen?

Ein Händler muss insbesondere

- die Leistungserklärung sowie
- die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen

beibringen können.

(vgl. Art. 14 Abs. 2, Abs. 5 EU-BauPVO)

Hinsichtlich der Herausgabe von Unterlagen wahren die Marktüberwachungsbehörden erforderlichenfalls die Vertraulichkeit zum Schutz von Betriebsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten.

(vgl. 19 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

V/4

Was bedeutet das "begründete Verlangen" der Behörde auf Herausgabe von Unterlagen?

Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus.

Das *Verlangen* ist eine eindeutige Aufforderung zur Herausgabe von Unterlagen.

Begründet ist das Verlangen, wenn die Behörde glaubhaft ausführt, warum die Unterlagen für die Zwecke der Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Im Falle der aktiven Marktüberwachung durch Stichprobenkontrollen von Bauprodukten reicht für die Begründung der Hinweis auf eine beim Wirtschaftsakteur bereits vorgenommene Stichprobe.

Unerlässlich für die Durchführung der Marktüberwachung sind neben der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung die Unterlagen über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, so dass es für deren Vorlage keiner vertieften Begründung durch die Behörde bedarf.

(vgl. Art. 11 Abs. 8 und Art. 14 Abs. 5 EU-BauPVO sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

V/5

Was ist bei der Herausgabe von Unterlagen bezüglich der Sprache zu beachten, in der die Unterlagen erstellt sein müssen?

Die Leistungserklärung sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen müssen in deutscher Sprache vorliegen. Dies schreibt das Bauproduktengesetz vor.

(vgl. § 6 Satz 1 BauPG)

Weitere Unterlagen sind einer Sprache bereit zu halten, die "von der (zuständigen nationalen) Behörde leicht verstanden werden kann".

(vgl. Art. 11 Abs. 8, Art. 13 Abs. 9, Art. 14 Abs. 5 EU-BauPVO und § 6 Satz 2 BauPG)

Hierbei wird es sich im Allgemeinen ebenfalls um die deutsche Sprache handeln.